

Satzung der Fördergesellschaft Maxemer Kerb

§ 1

Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft Maxemer Kerb“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65719 Hofheim am Taunus
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober des Kalenderjahres und endet am 30.09 des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. gestrichen
2. Zweck des Vereins ist es das Brauchtum des Marxheimer - Kirchweihfestes (im folgenden Maxemer Kerb oder Kerb genannt) fortzuführen. Seine Traditionen und Brauchtümer zu pflegen, zu wahren und den Marxheimer Kindern, Jugendlichen und Bürgern zu vermitteln. Mit der jährlichen Begehung der Maxemer Kerb soll insbesondere der Weihung der Kirche St. Georg gedacht werden und den damit verbundenen christlichen Werten und Traditionen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch § 2 Absatz 3 – 9 verwirklicht.
3. Die Kerb soll grundsätzlich am Wochenende nach dem 5. Juni eines Kalenderjahres begangen werden. Der Vorstand kann jedoch in eigenem Ermessen den Termin aus wichtigem Grund frei bestimmen.
4. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, Jugendliche zu gewinnen, welche das Brauchtum der Kerbeborsch bzw. Kerbemädcher an der bevorstehenden Kerb fortführen. Der Vorstand hat den Kerbeborsch die Traditionen und Brauchtümer der Maxemer Kerb in geeigneter Weise zu vermitteln. Die Vorhaben und Vorschläge der Kerbeborsch, die im Wesentlichen die Kerb betreffen, sind vom Vorstand zu prüfen und in angemessener Weise zu unterstützen. Vorstand und Kerbeborsch sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit angehalten.
5. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, Kinder zu gewinnen, die als „Maxemer Minis“ an der bevorstehenden Kerb teilnehmen. Es ist eine Person zu bestellen, die dazu geeignet ist, die Gruppe der „Maxemer Minis“ zu organisieren und an den Veranstaltungen zu betreuen.
6. Der Vorstand soll den Gottesdienst (in der Gemeinde St. Georg) am Sonntag einer jeden Kerb in angemessener Weise unterstützen und die Kerbeborsch und Kerbemädcher dazu anhalten diesem beizuwohnen.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Kerbeorsch und Kerbemädcher

1. Es können nur Personen als Kerbeorsch oder Kerbemädcher teilnehmen, die vor dem 5.6. der bevorstehenden Korb das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Mitgliedschaft gem. § 5 erworben haben.

2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erlaubnis zur Teilnahme vom Erziehungsberechtigten einzuholen.

3. Kerbeorsch und Kerbemädcher verwalten sich eigenständig und sind nicht an den Vorstand gebunden.

4. Die Kerbeorsch haben das Recht mit einem durch sie bestimmten Vertreter an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand hat den Vertreter über den Termin und den Ort der Vorstandssitzung zu informieren. Der Vertreter hat das Recht der Mitsprache und Anhörung nur bei den Themen, welche die Planung und Durchführung der folgenden Korb betreffen. Ein Stimmrecht ist nicht gegeben.

5. Minderjährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, nach Genehmigung durch den Vorstand, zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll leistet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannten Anschrift des Mitgliedes erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss kann auch gefasst werden, wenn die Mahnung nicht zustellbar war.
5. Die Mitgliedschaft eines Kerbeborsch bzw. Kerbemädchens endet selbständig am Ende des Geschäftsjahres. Bei weiterer Beteiligung am Schaffen der Kerbeborsch, bleibt sie für ein weiteres Geschäftsjahr bestehen. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann auch vor Ablauf des Geschäftsjahres mündlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet auch dann, wenn die betreffende Person nicht mehr aktiv am Schaffen der Kerbeborsch teilnimmt. Ansonsten gelten die Absätze 1 bis 4 des § 7 für die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Die künftige Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, welche von einer Beitragszahlung befreit sind.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Kerbeborsch und Kerbemädchen sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Ø Der Vorstand
 - Ø Die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - Ø Ersten Vorsitzenden
 - Ø Zweiten Vorsitzenden
 - Ø Ersten Kassierer
 - Ø Zweiten Kassierer
 - Ø Schriftführer
 - Ø Pressewart
 - Ø Ersten Beisitzer
 - Ø Zweiten Beisitzer
 - Ø Dritten Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Ø Ersten Vorsitzenden
- Ø Zweiten Vorsitzenden
- Ø Ersten Kassierer

Die Personen des geschäftsführenden Vorstands sind zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die die Führung des Vereins mit sich bringt, einzeln ermächtigt, sofern die Vertragssumme € 2.000,00 nicht übersteigt. Ab € 2.000,00 müssen 2 Personen des geschäftsführenden Vorstands, das Rechtsgeschäft erklären.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl per Handzeichen durch einfache Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl geheim erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer kann auf Vorschlag des Vorstandes auf ein Jahr verkürzt werden. Die Verkürzung der Amtszeit muss durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
6. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und ohne Vergütung. Gegebenenfalls anfallende Reisekosten können nach Beleg ersetzt werden.
7. Zur Sicherung des Vereins wird durch den Vorstand eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 11

Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahr, möglichst in den ersten zwei Monaten nach dem Geschäftsjahresende, einzuberufen.
2. Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht, eine durch die Kassenprüfer geprüfte Einnahmen-/ Überschussrechnung sowie einen Vermögensstatus vorzulegen. Die Kassenprüfer haben die Mitglieder der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen (dies gilt nur für die Jahreshauptversammlung). Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu verlesen und auf die Änderung hinzuweisen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Satzungsänderungen
 - d. die Wahl des Vorstandes
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. Berufung abgelehnter Bewerber
 - h. die Auflösung des Vereins
 - i. die Wahl der Kassenprüfer
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem

Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gelten die Stimmenenthaltungen als Nein-Stimmen und der Antrag gilt als abgelehnt.

11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 05.03.2009 geändert